



# Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3  
e mail: [moelbling@ktn.gde.at](mailto:moelbling@ktn.gde.at)

Az.: 8510/2016-Ho.  
Betr.: Kanalgebühren Meiselding - Mölbling  
Bezug: Gemeinderatsbeschluss 15.04.2016

Mölbling, 15.04.2016  
Auskünfte: Hofferer

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 15. April 2016, Zl. 8510/2016-Ho., mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage „**Meiselding - Mölbling**“ (BA 01 - BA 02 - BA 03) wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **EUR 67,00 inkl. Mwst. pro Jahr.**

## § 4

### Benützungsgebühren

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz beträgt **EUR 1,25 inkl. MwSt.**
3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Meßanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 5

### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der **Kanalgebühr** sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## § 6

### Festsetzung der Abgabe


1. Die **Kanalgebühr** ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
2. **Halbjährlich** sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.
3. Die Fälligkeit der halbjährlich zu leistenden Vorauszahlungen wird wie folgt festgesetzt:

**31. Mai und 31. Oktober**

**§7**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am **1. Juli 2016** in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 21.12. 2006, Zl. 8510/2006-Ho. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
DI (FH) Bernd Krassnig



Angeschlagen am: 20.04.2016

Abgenommen am: 06.05.2016